

## Satzung

### zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Hafengebühren in den Häfen der Gemeinde Pruchten (Hafengebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S.270) und der letzten Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351) sowie § 4 KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (KVOBl. M-V. S. 650) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten in Ihrer Sitzung am 24.02.2025 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung zur Erhebung von Hafengebühren in den Häfen der Gemeinde Pruchten vom 12.07.2011 wird aufgehoben.

#### Artikel II

Die Aufhebungssatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Pruchten, den 17.03.2025



Wieneke  
Bürgermeister



---

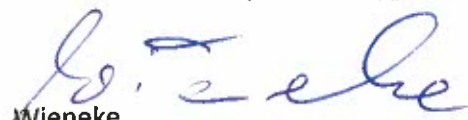
#### Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pruchten, den 17.03.2025



Wieneke  
Bürgermeister

